

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Ostschweiz

Statuten

vom 23. Januar 2009

Der besseren Lesbarkeit wegen ist der Text zum grössten Teil nur in einer Geschlechtsform gehalten.

I. Name, Sitz und Dauer

1. Unter dem Namen **TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband, Sektion Ostschweiz**, besteht gemäss Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches ein Verein, welcher nicht im Handelsregister eingetragen ist.
2. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten.
3. Der Verein, nachstehend Verband oder Sektion genannt, ist von unbeschränkter Dauer.

II. Zweck

4. Zweck des Verbandes ist die Vereinigung von Mitgliedern, welche auf dem Gebiet des Treuhandwesens im Sinne des Mitgliederreglements hauptberuflich tätig sind, mit dem Ziel, das Ansehen und die Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
5. Die wesentlichen Aufgaben des Verbandes sind:
 - 5.1 die Förderung der für die Ausübung des Treuhänderberufes notwendige Aus- und Weiterbildung, insbesondere durch Veranstaltung von sektionsinternen Kursen und Vorträgen;
 - 5.2 die Organisation und Durchführung von speziellen Lehrlingskursen;
 - 5.3 der Erlass einer Honorarempfehlung;
 - 5.4 der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 - 5.5 die Schaffung von Einrichtungen und das Anstreben von Lösungen, welche die Berufsausübung erleichtern;
 - 5.6 die Wahrung und Förderung der Beziehungen zu TREUHAND|SUISSE als Dachorganisation, zu dessen übrigen Sektionen und zu deren Mitgliedern;
 - 5.7 die Bekämpfung jeglicher den Berufsstand schädigender Einflüsse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen;
 - 5.8 die Pflege korrekter Beziehungen, der Kollegialität und der Loyalität unter den Mitgliedern, insbesondere durch fachtechnische und gesellschaftliche Anlässe;
 - 5.9 die Bekanntmachung, Unterstützung und Förderung jeglicher Bestrebungen und Entwicklungen, welche direkt oder indirekt dem Treuhandwesen und dem Berufsstand dienen.
6. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er kennt bezüglich der Mitgliedschaft keine Unterschiede des Geschlechts.

III. Verhältnis zu TREUHAND|SUISSE

7. Der Verband ist als Sektion Mitglied von TREUHAND|SUISSE und anerkennt dessen jeweils gültige Statuten, Reglemente, Ordnungen und Regeln, soweit diese verbindliche Vorschriften enthalten. Wo im Rahmen der Sektionsmitgliedschaft verbandsinterne Statuten und Reglemente zwingenden Vorschriften oder Bestimmungen des TREUHAND|SUISSE widersprechen, gehen letztere vor. Zur Gewährleistung des Informationsflusses sind jeweils Abschriften der Protokolle über Generalversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen dem Zentralsekretariat von TREUHAND|SUISSE zuhänden des Zentralvorstandes einzureichen.
8. Die jeweils gültigen Stadesregeln von TREUHAND|SUISSE bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sektionsstatuten.
9. Die Delegierten des Verbandes sind verpflichtet, die Interessen der Sektion von TREUHAND|SUISSE nach deren Weisungen zu vertreten, und alle Mitglieder haben, soweit erforderlich, bei der Lösung von Aufgaben und Verwirklichung von Zielen von TREUHAND|SUISSE aktiv mitzuwirken.

IV. Mitgliedschaft

10. Das Sektionsgebiet des Verbandes umfasst den geographischen Rahmen der Kantone St.Gallen, Thurgau, Appenzell. A.Rh. und Appenzell I.Rh.

Der Verband kann auch Mitglieder aufnehmen, welche im Fürstentum Liechtenstein ihren Sitz oder ihr Domizil haben und von dort aus im Sinne der "Definition von TREUHAND|SUISSE " für Klienten in der Schweiz tätig sind.

Ausserdem kann der Verband Mitglieder aus Gebieten aufnehmen, in welchen keine Verbandssektionen zu TREUHAND|SUISSE besteht.

Bereits bestehende Mitgliedschaften werden von Sektionsneugründungen und Änderungen der Gebietshoheit von Sektionen nicht berührt, sofern keine gegenteiligen Vorschriften von TREUHAND|SUISSE gelten oder nachträglich wirksam werden.

11. Die Generalversammlung erlässt unter Einhaltung jeweils gültiger Vorschriften von TREUHAND|SUISSE ein Reglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet und den ganzen Bereich der Mitgliedschaft in der Sektion regelt. Dieses Reglement hat insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

11.1 Beginn, Bestand und Beendigung der Mitgliedschaft

11.2 Voraussetzungen und Aufnahmebedingungen

11.3 Mitgliederkategorien

11.4 Beitragspflicht

11.5 Ausnahmeregelungen betreffend Stimm- und Wahlrecht.

12. Dieses Reglement sieht obligatorisch folgende Mitgliederkategorien vor:

- Firmenmitglieder
- Einzelmitglieder

Nur die Mitglieder dieser beiden obligatorischen Kategorien sind durch die Sektion auch Mitglied von TREUHAND|SUISSE.

Das Reglement hat zu bestimmen, dass die Mitgliedschaft grundsätzlich persönlich ist. Juristische Personen, Personengesellschaften und -gemeinschaften können als solche keine Mitgliedschaft begründen.

V. Organe

13. Die Organe des Verbandes sind:

- A. die Generalversammlung
- B. die Mitgliederversammlung
- C. der Vorstand
- D. die Kontrollstelle

A. Generalversammlung

14. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens vier Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt, in der Regel im Monat Januar nach durchgeführter Delegiertenversammlung von TREUHAND|SUISSE.
15. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungen werden den Mitgliedern mit Angabe von Ort und Datum und der Bezeichnung der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.
16. Den Vorsitz führt der Präsident, ausserordentlicherweise der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist durch den Aktuar ein Protokoll zu führen.
17. Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 52 ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
18. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Unter Vorbehalt der Art. 23, 52, und 53 entscheidet die Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Vertretung und briefliche Stimmabgabe sind nicht statthaft.
19. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Statuten keinen anderen Modus vorschreiben oder die Generalversammlung nicht eine andere Art der Durchführung beschliesst.

20. Anträge von Mitgliedern, die der Generalversammlung ausserhalb der laufenden Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden sollen, sind bis spätestens 30. November eines Kalenderjahres dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich und begründet einzureichen. Antragsberechtigt sind unabhängig von ihrer Stimmberechtigung die Mitglieder sämtlicher Mitgliederkategorien.

21. Die Traktandenliste kann, unter Vorbehalt von Art. 24 dieser Statuten, an der Generalversammlung mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder abgeändert, umgestellt oder ergänzt werden.

22. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

22.1 laufende Geschäfte

- a) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Hauptrevisoren und Ersatzrevisoren
- c) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten
- d) Wahl der Honorarkommission
- e) Bezeichnung eines Mitgliedes zur Wahl in den Geschäftsausschuss der TREUHAND|SUISSE durch dessen Delegiertenversammlung (Wahlvorschlag)
- f) Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen dieser Statuten
- g) Bestimmung der Amtsdauer gewählter Amtsträger
- h) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- i) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- k) Abnahme der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- l) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, allfälliger ausserordentlicher Beiträge und der Aufnahmegebühren
- m) Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr mit Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen von Amtsträgern
- n) Gestaltung des Tätigkeitsprogrammes bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- p) Behandlung von Rekursen im Zusammenhang mit Aufnahme- oder Übertritts- Gesuchen
- q) Beschlussfassung über Teuerungszuschläge auf betraglich fixierte Ansätze der Honorarordnung

22.2 besondere Geschäfte

- r) Statutenänderungen
- s) Erlass und Änderungen von Reglementen
- t) Erlass und Änderungen von Honorarordnungen, soweit nicht nur teuerungsbedingte Anpassungen erfolgen
- u) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Vereinsvermögens.

23. Über laufende Geschäfte entscheidet die Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Für besondere Geschäfte ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 52 und 53 dieser Statuten.

24. Über besondere Geschäfte gemäss Art. 22.2 und Anträge von Mitgliedern zu besonderen Geschäften gemäss Art. 20 kann nur gültig abgestimmt werden, wenn diese über die Traktandenliste rechtzeitig bekannt gegeben worden sind. Die blosser Beratung über solche Geschäfte wird dadurch nicht eingeschränkt.

25. Die Wählbarkeit von Delegierten und der Wahlvorschlag für ein Mitglied in den Geschäftsausschuss von TREUHAND|SUISSE beschränkt sich auf Firmenmitglieder. Für die Wählbarkeit als Mitglied des

Vorstandes, der Kontrollstelle und der Honorarkommission gelten die Bestimmungen von Art. 29 und 30, 40, und 44 dieser Statuten.

B. Mitgliederversammlung

26. Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorstand einberufen, wenn dieser es für notwendig erachtet oder innert 30 Tagen auf Verlangen von $\frac{1}{2}$ sämtlicher Mitglieder.
27. Die Mitgliederversammlung beschliesst ausserordentlicherweise über alle laufenden und besonderen sowie über statutarisch nicht definierte, ausserordentliche Geschäfte, welche keinen Aufschub bis zu einer ordentlichen Generalversammlung dulden oder von dieser ausdrücklich an die Mitgliederversammlung delegiert wurden, weil eine frühere Beschlussfassung aus irgend welchen Gründen vertagt werden musste. Die Mitgliederversammlung ist gleichzusetzen mit einer ausserordentlichen Generalversammlung.
28. Für die Einberufung, die Stimmberechtigung und die Durchführung einer Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Generalversammlung gemäss Art. 15 bis 25 dieser Statuten.

C. Vorstand

29. Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes. Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
30. Ausser dem Präsidenten, welcher Firmenmitglied sein muss und von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
31. Die jeweilige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt. Wiederwahl nach abgelaufener Amtsdauer ist zulässig. Mitglieder, welche das 65. Altersjahr überschritten haben, sind an der darauffolgenden Generalversammlung nicht mehr wählbar.
32. Scheidet ein Vorstandsmitglied ausserordentlicherweise während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis längstens zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein anderes Mitglied der gleichen Mitgliederkategorie als Ersatzmitglied bestimmen. Der Vorstand ist zur Selbstergänzung verpflichtet, wenn die Zahl der verbliebenen Vorstandsmitglieder unter fünf sinkt.
33. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und verpflichtet den Verband grundsätzlich durch Kollektivunterschrift zu zweien zwischen Präsident oder Vizepräsident einerseits und Aktuar oder Kassier andererseits. Verbandsintern und innerhalb ihrer jeweiligen ausdrücklich zugeteilten Chargen führen diese Vorstandsmitglieder im Sinne von Handlungsbevollmächtigten Einzelunterschrift, insbesondere auch der Präsident im Verkehr mit TREUHAND|SUISSE.
34. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche Statuten und Reglemente vorsehen und die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er vollzieht insbesondere die Beschlüsse von Generalversammlung und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die Einhaltung der jeweils gültigen Statuten, Reglemente und Ordnungen.
35. Der Vorstand wird - ohne Einhaltung besonderer Fristen oder Formvorschriften - durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, einberufen, sooft es der Vorsitzende als notwendig erachtet. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{2}{5}$ aller Vorstandsmitglieder ist der Vorstand innert 14 Tagen zu einer Sitzung einzuladen.
36. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
37. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Besteht Stimmgleichheit, muss der Vorsitzende den Stichentscheid fällen.

Die Stimmberechtigung und das Erfordernis eines qualifizierten Mehrs gemäss integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildenden Reglementen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Vorstand kann ausnahmsweise einzelne Beschlüsse, welche keinen Aufschub bis zu einer nächsten Sitzung dulden oder für die sich die Einberufung einer Sitzung als unverhältnismässig erweist, auf dem Zirkularweg fassen, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes, an Sitzungen oder auf dem Zirkularweg, ist durch den Aktuar ein Protokoll zu führen.

38. Der Vorstand ist befugt, für spezielle einmalige und wiederkehrende Aufgaben des Verbandes Subkommissionen und Einzelmitglieder einzusetzen bzw. zu beauftragen, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen. Insbesondere bestimmt er den Leiter der Lehrlingskurse.
39. Dem Vorstand dürfen nicht mehrere Mitglieder angehören, welche in der gleichen Treuhandfirma tätig sind.

D. Kontrollstelle

40. Die Generalversammlung wählt einen Hauptrevisoren und einen Ersatzrevisoren, welche nicht in der gleichen Treuhandfirma tätig sein dürfen.
41. Die Amtsdauer wird jeweils von der Generalversammlung bestimmt. Wiederwahl nach abgelaufener Amtsdauer ist zulässig.
42. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Verbandes, dessen Budget und die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Kontrollstelle ist dazu die Einsichtnahme in die Protokolle des Vorstandes zu gewährleisten. Sie hat der Generalversammlung über ihre Wahrnehmungen und Prüfungen schriftlich Bericht zu erstatten und zuhanden der Generalversammlung entsprechende Anträge zu stellen.

VI. Kommissionen

43. Die Generalversammlung wählt eine Honorarkommission, bestehend aus drei Mitgliedern und mindestens ein Ersatzmitglied, deren Amtsdauer von der Generalversammlung bestimmt wird.
44. Wählbar in die Honorarkommission sind ausschliesslich Firmenmitglieder. Die Mitglieder der Honorarkommission können, müssen aber nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Kontrollstelle sein.
45. Die Honorarkommission überwacht die Einhaltung der jeweils gültigen Honorarordnung der Sektion und beurteilt erstinstanzlich Streitigkeiten über die Auslegung der Honorarordnung oder Honorarforderungen zwischen Mitgliedern und ihren Klienten, welche beide die Honorarkommission anrufen können. Der schriftliche Entscheid der Honorarkommission ist von allen Parteien weiterziehbar an die Standeskommission der TREUHAND|SUISSE nach Massgabe entsprechender Bestimmungen der Landesregeln der TREUHAND|SUISSE.

Die Honorarkommission hat dem Vorstand alljährlich bis zum 30. November über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

46. Der Generalversammlung steht es frei, für neue Aufgaben des Verbandes weitere Kommissionen, insbesondere auch Fachkommissionen, zu bilden.

VII. Finanzen, Rechnungswesen, Haftung

47. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.09. eines Kalenderjahres.
48. Der Verband verfügt über folgende Einnahmen:
 - 48.1 Durch die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung festgesetzte ordentliche und ausserordentliche Beiträge
 - 48.2 Aufnahmegebühren
 - 48.3 Zinserträge aus Verbandsaktiven
 - 48.4 Gewinne aus Veranstaltungen, Kursen und verschiedenen Tätigkeiten
 - 48.5 Schenkungen und Vermächtnisse, soweit damit keine nachteiligen oder den Verbandszweck schädigenden Bedingungen verbunden sind.
49. Für die Ablieferung von Mitgliederbeiträgen der Sektion an TREUHAND|SUISSE ist der Mitgliederbestand am 30. September eines Kalenderjahres massgebend.
50. Die Erhebung und Ablieferung von Beiträgen, das Inkasso von anderen Erträgen, die Tilgung von Verbindlichkeiten des Verbandes, die Buchführung, der Abschluss der Jahresrechnung und die Festsetzung des provisorischen Budgets sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens obliegen dem Kassier des Verbandes.
51. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen.

Die Mitglieder haften ausschliesslich für die ihnen durch Statuten, Reglemente und Beschlüsse auferlegten Beiträge, bei Austritt, Ableben oder Ausschluss nach Massgabe gültiger Bestimmungen des Reglements über die Mitgliedschaft.

VIII. Auflösung und Liquidation

52. Die Auflösung des Verbandes kann nur eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung beschliessen, an der wenigstens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ein rechtsgültiger Beschluss bedarf einer geheimen Abstimmung und einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der an dieser Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
53. Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach Ablauf von 4 Wochen, spätestens aber innerhalb der folgenden 3 Monate, eine zweite Mitgliederversammlung durchzuführen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Ein gültiger Beschluss kommt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zustande.
54. Liquidatoren sind die Mitglieder des zuletzt gewählten Vorstandes. Der letzte Präsident hat die Vereinsakten noch mindestens während 10 Jahren aufzubewahren.
55. Das bei der Auflösung des Verbandes noch vorhandene Verbandsvermögen wird unter die Firmen- und Einzelmitglieder im Verhältnis der von ihnen während der letzten 5 vollen Geschäftsjahre geleisteten Jahresbeiträge verteilt.

IX. Publikationsorgan/Bekanntmachungen

56. Der Verband führt kein eigentliches Publikationsorgan. Spätere gegenteilige Beschlüsse der Generalversammlung bleiben vorbehalten.
57. Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch den Präsidenten oder ein dafür ausdrücklich bestimmtes anderes Mitglied des Vorstandes in Form mündlicher Mitteilungen oder entsprechender Rundschreiben, sooft es der Vorstand als notwendig erachtet.

Das Protokoll über eine Generalversammlung oder eine Mitgliederversammlung wird jedem Mitglied zugestellt.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

58. Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Geschäftsausschuss von TREUHAND|SUISSE, sofort in Kraft.
59. An der nächsten, der Generalversammlung folgenden ordentlichen Generalversammlung laufen die Amtsdauern sämtlicher Amtsträger ab, und es sind generelle Neuwahlen zu vollziehen und diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche nach diesen Statuten vorgeschrieben oder vorgesehen sind.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der TREUHAND|SUISSE, Sektion Ostschweiz, vom 23. Januar 2009 in Rapperswil, genehmigt.

Rapperswil, 23. Januar 2008

TREUHAND|SUISSE Sektion Ostschweiz

Präsident	Aktuar
Raoul Egeli	Bruno Frey

Die vorliegenden Statuten wurden in Anwendung der Bestimmungen des "Reglements über die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen der TREUHAND|SUISSE " vom 29. November 1997 durch den Geschäftsausschuss an seiner Sitzung vom xxxxxxxx genehmigt.

TREUHAND|SUISSE

Zentralpräsident	Zentralsekretärin
Jürg Hagmann	Sandra Grünig